

§ 1 Art und Umfang der Leistung, Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber (AG) schließt mit dem Auftragnehmer (AN), der Tribe Business & Mentoring GmbH, einen Vertrag zum Genuss diverser Dienstleistungen des AN ab. Dieser Vertrag erfolgt entweder in Form einer Mitgliedschaft beim AN oder in der Form eines sogenannten „Trading-Passes“.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt den AG zur Teilnahme in einem Gruppenchat beim Messengerdienst „Telegram“. In diesem Gruppenchat speist der AN regelmäßig sog. „Signale“ ein. Signale sind Informationen, die sich auf das Marktgeschehen im Bitcoin- und Forexmarkt beziehen. Dies können Meinungen, Nachrichten, Analysen, Kurse oder andere Informationen sein, die jedoch in keinem Fall Investitionsratschläge darstellen oder als Investitionsgrundlage genutzt werden sollen, sondern lediglich und ausschließlich als allgemeine Marktkommentare bereitgestellt werden. Darüber hinaus stellt der AN dem AG diverse Lern- und Informationsvideos in der sogenannten „Academy“ im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung. Darüber hinaus erhält der AG die Möglichkeit, sich an die Tribe Long Term Growth Strategy anzubinden. Es handelt sich hierbei um einen vollautomatisierten Trading Service. Der Kunde erstellt hierzu einen Account bei RGI, zahlt das Geld in diesen Account und die gewählte Strategie ein. Das Portfolio wird von einem Privat Asset Manager verwaltet.
- (3) Der Trading-Pass berechtigt den AG lediglich zur Teilnahme an allen in (2) genannten Gruppen, zur Anbindung an die Tribe Long Term Growth Strategy und zur Teilnahme an Trading Calls im Ausmaß von einer Stunde wöchentlich
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen sind vom AN nicht geschuldet. Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden und werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- (5) Als Vertragsbestandteile gelten das Internetangebot des AN, die Leistungsbeschreibung des AN, die vorliegenden AGB, sowie im Übrigen die Bestimmungen des BGB.
- (6) Der AN unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des AG.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Die Mitgliedschaften werden für die Dauer von 3 Monaten, 1 Jahr, 3 Jahren oder mit unbegrenzter Laufzeit angeboten. Da die Gebühr für die Mitgliedschaft einmalig ist, fallen für den AG keine weiteren Kosten an, unabhängig von der Laufzeit.

§ 3 Auftragserfüllung und Vergütung

- (1) Aufgrund der geistigen Natur der Dienstleistungen des AN, gelten die Leistungen des AN als erfüllt sobald er dem AG Zugang zu den

Dienstleistungen ermöglicht bzw. der AG die Möglichkeit erhält, die vom AN bereitgestellten Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

- (2) Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme bzw. auf einen tatsächlichen Genuss der Dienstleistungen (bspw. Lehrvideos, Gruppensignale, etc.) durch den AG kommt es nicht an.
- (3) Der rechtlichen Natur des Dienstvertrags entsprechend, anerkennt der AG, dass ihm Gewährleistungs- und Mängelrechte nicht zustehen. Die im Übrigen auf diesen Vertrag anwendbaren Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der allgemeinen gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- (5) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (durch Pauschalsumme) vereinbart ist.
- (6) Werden durch Änderung der Marktbedingungen oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Erbringung der Dienstleistungen getroffen werden.
- (7)
 1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
 2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (8)
 1. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung bzw. der Marktpreise für vergleichbare Dienstleistungen auszugehen.
 2. Die Regelungen der Absatz 3, 4 und 5 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
- (9)
 1. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet.
 2. Eine Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und ihm

unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem AN eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Absätze 4 oder 5 entsprechend.

3. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677ff. BGB) bleiben unberührt.

(10) Die Vergütung ist für den gesamten Vertragszeitraum im Voraus zu entrichten.

§ 4 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG
 - durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände.
- (3) Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Leistungen zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Dienstleistung wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.

§ 5 Kündigung

- (1) Wenn der AG kein Mitglied mehr sein möchte, ist aus wirtschaftlichen Gründen keine Kündigung erforderlich, da die Mitgliedsgebühren einmalig erhoben werden, unabhängig von der Laufzeit. Möchte der AG jedoch, dass sein Backoffice Account gelöscht wird und er aus den Gruppen des AN entfernt wird, erfolgt diese durch ordentliche Kündigung seitens des AG. Diese ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit möglich.
- (2) Kündigt der AG aus wichtigem Grund, ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung entfällt. Der AN hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. Zur Verfügung gestellte Onlineangebote, Informationen, Bestandteile der Academy und andere zur Verfügung gestellte Inhalte und Informationen gelten als bereits erbracht, sobald dem AG der Zugriff auf diese gewährt wurde. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme der AG oder eine tatsächliche Wahrnehmung der Dienstleistungen durch den AG kommt es hierbei nicht an.
- (3) Der AG ist berechtigt, auf die weitere Ausführung der Leistungen zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. Der Beweis dieser Voraussetzungen obliegt dem AG.

(4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 6 Haftungsausschluss der AN und Haftung der Vertragsparteien

- (1) Der AG nimmt nachfolgende Hinweise zum Risiko entsprechender Finanzanlagen, der Teilnahme an Märkten, sowie zur Natur der vom AN angebotenen Informationen zur Kenntnis und versichert der AG, diese vollumfänglich verstanden zu haben:
- (2) Der AN ist weder ein Broker noch ein Anlageberater. Er übernimmt keine Haftung für mögliche Verluste und Schäden, die aufgrund seiner Informationen oder Dienstleistungen direkt oder indirekt entstehen. Dem AG ist es untersagt, die vom AN bereitgestellten Informationen oder Dienstleistungen als Grundlage für jedwede Investitionen oder Nicht-Investitionen zu nutzen. Der AG anerkennt, dass er als Anleger möglicherweise sein gesamtes oder sogar mehr als sein ursprüngliches Investment verlieren kann.
- (3) Es erfolgt keine Anlageberatung durch den AN oder durch dem AN nahestehende Dritte. Anlagen in Kryptoassets sind hochspekulativ und für den Handel hiermit sollte ausschließlich Risikokapital verwendet werden und ist nur für Personen geeignet, die über ausreichend Risikokapital verfügen und sollten nur solche Personen den Handel mit diesen hochspekulativen Anlagen in Betracht ziehen. Risikokapital ist Geld, das verloren werden kann, ohne die finanzielle Sicherheit, die Lebensgrundlage oder den Lebensstil zu gefährden. Durch den Handel und die Spekulation mit Devisen und anderen Anlagen, kann der AG einen Teil oder den kompletten Verlust seines Investments erleiden und versichert dieser, dass er deshalb nicht mit Kapital spekulieren wird, dessen Verlust er sich nicht leisten kann. Der AG versichert, sich aller Risiken bewusst zu sein, die mit dem Devisenhandel verbunden sind.
- (4) Der AN empfiehlt ausdrücklich die Konsultation eines unabhängigen Finanzberaters. Entwicklungen und Informationen aus der Vergangenheit erlauben keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen und Ergebnisse.
- (5) Haftung für Marktdaten oder Informationen, die der AN dem AG zur Verfügung stellt:
- Solche Daten sind rein indikativ und der AN und andere solche Dienstleister sind nicht für die Daten oder Informationen verantwortlich oder haftbar, sollten diese inkorrekt oder unvollständig sein.
 - Der AN ist nicht für Aktionen oder Verhalten des AG verantwortlich oder haftbar, die der AG auf Grundlage solcher Daten oder Informationen unternimmt oder nicht unternimmt.
 - Solche Daten oder Informationen vom AN oder von anderen solchen Anbietern und ist es dem AG untersagt diese Daten oder Informationen vollständig oder teilweise an Dritte weiterzusenden, weiterzuleiten, zu veröffentlichen, offenzulegen oder wiederzugeben, es sei denn dies ist aus rechtlichen Gründen erforderlich.
 - Der AG anerkennt, dass er, bevor er sich zur Teilnahme am (Forex-)Markt entschließt, er seine Investitionsziele, sein Erfahrungsniveau und seine Risikobereitschaft sorgfältig überdenken und ggfs. einen unabhängigen Finanzberater

konsultieren wird. Der AN stellt keine Anlageberatung zur Verfügung und kann auch die individuelle Eignung der beschriebenen Anlagestrategien für den AG nicht beurteilen. Der AG wird auf keinen Fall Geld investieren, wenn er es sich nicht leisten kann, dieses investierte Kapital in Teilen oder komplett zu verlieren.

- (6) Der AG versichert, sich der Gefahr stets bewusst zu sein, die mit entsprechendem Anlagenhandel konkret und allgemein einhergehen.
- (7) Der AG versichert, zu verstehen, dass er bei jeder außerbörslichen Devisenhandelstransaktion einem bedeutenden Risiko ausgesetzt ist, inklusive, aber nicht beschränkt auf Hebel, Kreditwürdigkeit, beschränktem Schutz durch regulierende Behörden, Marktvolatilität, die den Preis erheblich beeinflussen kann, oder Liquidität einer Währung oder eines Währungspaares. Darüber hinaus bedeutet der Einsatz von Hebeln, dass jede Marktbewegung einen gleichwertig proportionalen Effekt auf das Guthaben des AG hat. Dies kann sich sowohl negativ als auch positiv für den AG auswirken. Es besteht die Möglichkeit, dass der AG einen Gesamtverlust der Einschussmittel erleidet und zusätzliche Geldmittel einzahlen muss, um seine Position zu halten. Sollte der AG die erforderliche Marge nicht erfüllen, kann seine Position liquidiert werden; für daraus resultierende Verluste ist alleine der AG verantwortlich. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass ihm zur Verringerung seines Risikos das Nutzen von "Stopp Loss"- oder "Limit"-Aufträgen möglich ist.
- (8) Jegliche Meinungen, Nachrichten, Analysen, Kurse oder andere Informationen, welche durch den AN zur Verfügung gestellt werden, werden als allgemeine Marktkommentare bereitgestellt und stellen keine Investitionsratschläge oder -empfehlungen dar und ist dem AG eine Verwendung als solche untersagt. Die vom AN bereitgestellten Informationen und Dienstleistungen, egal über welchen Kommunikationskanal, dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und sind lediglich beschreibender Natur.
- (9) Der AN stellt dem AG keine automatisierte Trading Software oder sonstige automatisierte Trading Tools zur Verfügung, sondern lediglich ein digitales Hilfswerkzeug, welches das Trading auf den Börsen erleichtern soll. Der AN ist nicht für Verluste oder Schäden verantwortlich, inklusive und ohne Beschränkung auf entgangene Gewinne, die direkt oder indirekt durch Tradingaktivitäten entsteht, die auf diesen Informationen basieren.
- (10) Der AN versichert, dass er hinreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die Richtigkeit seiner Informationen und Dienstleistungen sicherzustellen.
- (11) Änderungen des Inhalts sind jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Devisen- und CFD Handel auf Margin ist mit einem hohen Risiko verbunden und ist daher nicht für jeden Anleger geeignet. Der AN stellt allgemeine Marktansichten zur Verfügung, die nicht die individuellen Investitionsziele, finanziellen Umstände oder Bedürfnisse des AG berücksichtigen sollen und können. Der Inhalt dieser Informationen und Dienstleistungen darf nicht als persönliche Anlageberatung verstanden werden und nicht als solche genutzt werden. Der AN übernimmt daher auch keine Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Unterlassungen; garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der Informationen, Texte, Grafiken, Links oder anderer Angaben, die

bereitgestellt werden. Für die Richtigkeit der dargestellten Kurs-, Stamm- und Marktdaten wird keine Haftung übernommen. Der AG ist verpflichtet, die vom AN zur Verfügung gestellten Daten und Informationen mit denen seiner Bank oder seines Brokers abzugleichen und zu überprüfen, bevor er eine Anlage tätigt oder in sonstiger Weise tätig wird.

- (12) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (13) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des BGB.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
- (2) Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine Vertragsstrafe verwirkt ist, wenn er gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Insbesondere die unbefugte Weitergabe von Dienstleistungen und Informationen des AN iSd. § 6 Abs. 5 Nr. 3 dieser AGB ist mit einer Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen des vom AG bezahlten Mitgliedschaftsentgeltes bedroht.
- (3) Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der AN nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der AN in Verzug gerät.
- (4) Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.
- (6) Auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen wird verwiesen.

§ 8 Gegenforderungen und Abschlagszahlungen

- (1) Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.
- (2) Ansprüche auf Abschlagszahlungen sind nicht vereinbart. Die Zahlung ist in voller Höhe im Voraus fällig.
- (3) Auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen wird verwiesen.

§ 9 Abtretung/ Forderungskauf

- (1) Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des AN gegen den AG ist auch ohne Zustimmung des AG wirksam.
- (2) Forderungsverkäufe sind nicht ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des AN.
- (2) Sind AG und AN Vollkaufleute, gilt Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform.
- (2) Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (3) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder sich nachträglich Lücken herausstellen, so betrifft dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht. Die Parteien werden in jedem solchen Falle eine Regelung treffen, die unter Vermeidung des Unwirksamkeitsgrundes dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich wollten, bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.